



Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart 02.12.2013 | Seite 1 von 1

ÜNB-REPORT ZUR 50,2 HERTZ-PROBLEMATIK ABGRENZUNG ZUR WECHSELRICHTERLISTE DER ÜNB

Im Rahmen der Systemverantwortung haben die Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 12 Abs. 3 EnWG die Aufgabe, „dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen [...] und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen“. Damit die Übertragungsnetze sicher und zuverlässig betrieben werden können, sind gemäß § 12 Abs. 4 EnWG u. a. die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen dazu verpflichtet, den Übertragungsnetzbetreibern unverzüglich die Informationen bereitzustellen, die zum sicheren Betrieb der Übertragungsnetze notwendig sind.

Hierzu zählen u.a. die Angaben aus dem ÜNB-Report zur 50,2 Hertz-Umrüstung. Demzufolge sind in diesem Report immer die tatsächlich im jeweiligen Verteilnetz vorherrschenden IST-Zustände einzutragen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass die von den ÜNB zur Erfüllung der Informationspflicht nach § 6 SysStabV veröffentlichte Wechselrichterliste¹ ausschließlich dem Zweck dient, Vorgaben zur konkreten Umrüstung einzelner Wechselrichtertypen zu treffen. In der Liste sind damit die SOLL-Vorgaben für die Umrüstung aufgeführt.

Im ÜNB-Report dagegen sind - wie oben beschrieben – dem Übertragungsnetzbetreiber die IST-Zustände der einzelnen Anlagen und Wechselrichter mitzuteilen. Die Übertragung von SOLL-Werten aus der Wechselrichterliste in den ÜNB-Report ist nicht zweckmäßig und erfüllt nicht die Qualitätsansprüche, die zum sicheren Betrieb des Übertragungsnetzes notwendig sind. Diese Aussage gilt für alle Pflichtfelder im ÜNB-Report.

Die IST-Zustände sind entweder im Rahmen der Datenerhebung vom Anlagenbetreiber abzufragen, bei der Umrüstung durch den beauftragten Installateur zu ermitteln oder anderweitig zu erheben. Insbesondere Angaben die in der Wechselrichterliste nicht aufgeführt sind, sind im Rahmen des Umrüstprozesses vom Verteilnetzbetreiber zu ermitteln und im ÜNB-Report an den Übertragungsnetzbetreiber weiterzugeben.

¹ veröffentlicht unter: <http://www.eeg-kwk.net/de/Systemstabilitätsverordnung.htm>